

Herbert Jankuhn, Ein Burgentyp der späten Wikingerzeit in Nordfriesland und sein historischer Hintergrund, Zs. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 78 (1954) 1—21. — Auf Grund neuer Ausgrabungen auf den nordfriesischen Inseln unterscheidet J. zwei verschiedene Burgtypen in diesem Gebiet, die großen Volksburgen, die von der einheimischen Bevölkerung gegen die Normannen im 9. Jh. angelegt wurden, und die kleinen Turmhügel, die — nach den in ihnen gemachten Funden — im 11. Jh. von aus England zurückkehrenden Wikingern beim Versuch einer Herrschaftsbildung auf den Inseln erbaut wurden.

Karl Heinz Gaa sch, Die Struktur der Kirchenorganisation in Nordelbingen, Zs. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 78 (1954) 22—49. — Der Aufsatz bildet den rechtsgeschichtlichen Schlußteil der Diss. von G. über die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn (vgl. DA. 10, 284 u. 597), wobei G. vor allem die kirchenrechtlichen Unterschiede des von ihm behandelten altholsteinischen Gebiets zu dem ostholsteinischen Kolonialland herausarbeitet.

K. J.

Herbert Helbig, Deutsche Siedlungsforschung im Bereich der mittelalterlichen Ostkolonisation (Forschungsbericht), Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1953) 283—345.

Walter Schlesinger, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1953) 1—93. — Nach den Darlegungen des Vf.s läßt sich die These von den Marken als eines einheitlichen Gerichtsgebietes unter dem Markgrafen als Richter auch für den mitteldeutschen Osten nicht mehr halten. Die eingehende Untersuchung der beteiligten Gewalten arbeitet die „territorialen und ständischen Grundlagen der Gerichtsverfassung“ anschaulich heraus.

K. R.

Walter Schlesinger, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland (Quellen u. Studien z. VG. d. Dt. Reiches in MA. und Neuzeit 9, 1) Münster-Köln 1954, Böhlau, VIII u. 191 S. — An dem Beispiel der kleinen Herrschaft der Herren von Schönburg im mitteldeutschen Osten werden ein gutes Stück der staatlichen Entwicklung Deutschlands im MA. und in der Neuzeit sowie die ihr zugrunde liegenden Kräfte und die Formen, die sie schufen, deutlich. In der Hand von Reichsministerialen sehr wahrscheinlich edelfreier Herkunft erwuchs in dem Reichsterritorium um Altenburg auf Rodungsland die adlige Herrschaft der Schönburge. Das 13. Jh. brachte die Lockerung ihrer Bindung an das Königtum und den Ausbau ihrer Landesherrschaft. Diese ruhte auf der verdinglichten adligen Herrengewalt, der die Scheidung zwischen öffentlichen und privaten Rechten noch fremd war. Sie prägte die Formen ihrer Landesherrschaft, in denen sie bis in das 18. Jh. hinein verharrte. Gegenüber den Bestrebungen ihrer großen Nachbarn, der Wettiner, sie ihrer Hoheit zu unterwerfen, vermochten die Schönburge sich lange Zeit durch die Lehnsauftragung ihrer Herrschaften an die Krone Böhmens zu behaupten. Die Auseinandersetzungen mit den Wettinern, die 1740 mit der Eingliederung in den sächsischen Landesstaat endeten, lassen besonders deutlich die verschiedenen verfassungsrechtlichen Stadien beider erkennen: die noch einheitliche Herrengewalt des MA., wie sie in der Herrschaft Schönburg verkörpert war, deren Träger sowohl Grundherren wie Landesherrn waren, und die durch Versachlichung zur Landeshoheit und zum „modernen“ Staat des Absolutismus fortgeschrittene Staatsgewalt der Wettiner.